

**Sozialhilferecht.** Das S. ist im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. 6. 1961 geregelt. Materiell beinhaltet es die »nachrangige Grundsicherung für jeden. Das Gesetz geht dabei – in Durchführung des Sozialstaatsgebotes (Art. 20, 28 GG) – vom Bedarfsprinzip aus, die Ursachen der Notstände oder »Verschulden« bleiben grundsätzlich unbeachtet. Das Subsidiaritätsprinzip (Nachrang, »Generalausfallbürge«) des Gesetzes bedingt aber, daß keine Sozialhilfe erhält, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen erhält. Faktisch im Vordergrund stehen die ökonomischen (monetären) Leistungen des Gesetzes aufgrund von Regelsätzen, die nicht bundeseinheitlich sind. Diese werden ergänzt durch einmalige Leistungen, sachliche und persönliche Hilfen. Empirische Untersuchungen haben ergeben, daß die Rechtsansprüche des Gesetzes von den »an sich« Berechtigten nicht voll oder gar nicht genutzt werden (»Dunkelziffer«). Die richtige Durchführung der vorgesehenen sachlichen und persönlichen Hilfen i. S. des Gesetzes ist auch eine Frage verbesserter Sozialarbeiterausbildung. Verwaltungsträger (und Kostenträger der Sozialhilfe sind i. d. R. die kreisfreien Städte und Landkreise §§ 96 I, 99 BSHG). Der tatsächliche Aufenthalt des Hilfeberechtigten bestimmt die örtliche Zuständigkeit (§ 97 BSHG). Die überörtlichen Träger (§ 96 II BSHG) sind für einige Hilfen in besonderen Lebenslagen zuständig.

Die Hilfen des BSHG lassen sich gliedern in 1. Hilfe zum Lebensunterhalt und 2. Hilfen in besonderen Lebenslagen. Die *Hilfe zum Lebensunterhalt* (HzLU) soll dem Hilfeempfänger die Mittel zur Verfügung stellen, die er benötigt, um seinen notwendigen Lebensunterhalt (§ 12 BSHG) zu bestreiten. Bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen (HbLL) handelt es sich um Hilfen, die zur Überwindung qualifizierter Notlagen bestimmt sind, ihre Anspruchsvoraussetzungen sind entsprechend großzügiger gefaßt. Die Prüfung, ob ein Anspruch vorliegt, sollte nur anhand eines Gesetzeskommentars vorgenommen werden, der über Zweifelsfälle Aufschluß gibt. Im einzelnen muß dabei etwa wie folgt vorgegangen werden: 1. für HzLU und HbLL in gleicher Weise zu prüfen sind die formellen Voraussetzungen: a) Bekanntwerden der Hilfsbedürftigkeit (§ 5 BSHG) bei dem b) zuständigen Sozialhilfeträger (§§ 9, 96, 97 ff. BSHG) oder bei beauftragter Stelle (§§ 10 V, 96 BSHG). Für HzLU und HbLL in verschiedener Weise zu prüfen sind die materiellen Voraussetzungen a) Hilfe zum Lebensunterhalt: Jeder Hilfesuchende hat nach dem BSHG einen eigenen Anspruch, davon weicht die Berechnungsvorschrift der »Bedarfsgemeinschaft« nur scheinbar ab (§ 11 IS. 2 BSHG). Die Hilfsbedürftigkeit (§ 11 I BSHG) ist zu prüfen, indem der anhand von Regelsätzen »normierte« laufende Bedarf (be-

achten, was dieser beinhaltet: siehe Regelsatzverordnung) – §§ 11 ff., §§ 21 ff. BSHG. – dem ermittelten Einkommen – §§ 76-78 BSHG) – gegenübergestellt wird. Diese Prüfung wird ergänzt durch die Ermittlung evtl. einzusetzenden Vermögens (§§ 88, 89 BSHG). Sofern der laufende Bedarf größer ist als das Einkommen bzw. das zu verwertende Vermögen, besteht grundsätzlich Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, die ergänzt werden muß durch einmalige Leistungen, die in den Regelsätzen nicht normiert sind. Sofern sich kein ungedeckter Bedarf ergibt, ist zu prüfen, ob nicht allein einmalige Leistungen gewährt werden müssen (§§ 11 ff. u. 21 II BSHG). Außerdem besteht die Möglichkeit, daß von den Regelsätzen abgewichen wird. Daneben sind dann zu prüfen: Aufwendungsersatz (§ 11 II BSHG), Maßnahmen nach §§ 18 ff. und evtl. Einschränkung der Hilfe nach § 25 BSHG (insbes. § 25 beachten). Die Höhe der Regelsätze und einzelner Mehrbedarfe« werden in den Staatsanzeigern der Bundesländer veröffentlicht. – *Hilfe in besonderen Lebenslagen*: Für die HbLL gelten besondere sachliche Voraussetzungen, deren Vorliegen im konkreten Einzelfall zunächst anhand der einzelnen Vorschriften zu prüfen ist (§§ 27 II, 30-75 BSHG). Die gesetzlichen Tatbestände müssen meist interpretiert werden, anhand der Kommentarliteratur ist zu ermitteln, welche Gerichtsentscheidungen mit welchen Auslegungen schon ergangen sind. Sind die sachlichen Voraussetzungen gegeben, wird die Höhe des zu deckenden Bedarfs (§§ 27-75 BSHG) ermittelt und unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) dem zumutbaren (§ 88 BSHG) Eigenanteil (§ 84 I BSHG oder §§ 85, 86, 84 II BSHG), der aus dem Vergleich zwischen Einkommen und Einkommensgrenze (§§ 79, 81 BSHG) resultiert, gegenübergestellt. Sollte der Bedarf den Eigenanteil übersteigen, setzt die Hilfe ein (§ 5 BSHG), wenn auch ein Vermögenseinsatz (§§ 88, 89 BSHG) nicht in Frage kommt. Daneben sind die Möglichkeiten der erweiterten Hilfe (§§ 29, 43, 58 BSHG) oder der Einschränkung der Hilfe (§ 29 a BSHG) zu prüfen.

Für die HzLU und HbLL gelten allgemeine Grundsätze, von denen der des Nachrangs (§ 2 BSHG) schon erwähnt wurde. Auf die Sozialhilfeleistungen besteht ein Rechtsanspruch »dem Grunde nach«, nicht nach »Form und Maß« der Leistung, soweit das BSHG bestimmt, daß Hilfe zu gewähren ist (§ 4 BSHG). Das bedeutet, daß der Hilfeberechtigte vom Hilfeträger verlangen kann, daß er überhaupt leistet, in vielen Fällen aber nicht, was und wieviel dieser leistet. Dieses gilt für die sog. Muß- oder Ist-Leistungen ebenso wie für die Soll-Leistungen (z. B. §§ 36 I, 70 I, 72 I, 75 BSHG), die im Regelfall zu gewähren sind. Auch dem Grunde nach besteht kein Anspruch auf die sog. Kann-Leistungen des Gesetzes. Ermessensleistungen sind meist im Kontext des Individualisierungsprinzips zu sehen, nach dem Sozialhilfe sich nach Art, Form und Maß der Besonderheit des Einzelfalles zu richten hat (§ 3 BSHG). Dieses kann für den Berechtigten vorteilhaft sein, andererseits verhindert die gesamte Individualisierungstendenz des Gesetzes seinen sinnvollen Einbau in sozialplanerische Maßnahmen. So

»sieht« das Gesetz nicht, daß die individuell erscheinenden Notlagen zugleich gesellschaftlich typisch sind, d. h. Gemeinwesenarbeit kann keine sozialrechtliche Hilfeart nach dem BSHG (etwa § 72 BSHG) sein, obwohl »zwischen persönlicher Hilfe und einer als Gemeinwesenarbeit verstandenen Integrationshilfe für Gruppen in besonderen Schwierigkeiten enge Wechselbeziehungen bestehen« (Kögler). Im übrigen sollen die besonderen Verhältnisse der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden (§ 7 BSHG). Aus § 5 BSHG folgt, daß die Sozialhilfe für die Zukunft zu gewähren ist: Schuldübernahme ist daher grundsätzlich ausgeschlossen, Ausnahmen sind evtl. möglich gemäß § 15 a BSHG. – Die Fragen der Ersatzansprüche (Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger) regeln der 5. und 6. Abschnitt des Gesetzes (§§ 90, 91, 92, 92 a, 92 c BSHG) und die §§ 1531, 1532, 1534, 1537, 1538 RVO i. V. mit § 140 BSHG. Rechtsschutz für die Hilfeberechtigten nach dem BSHG gegenüber dem Verhalten der Sozialhilfeträger gewährt gemäß § 40 I VwGo die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 188 VwGo).  
F. T.